# VERORDNUNG (EWG) Nr. 628/77 DER KOMMISSION

## vom 25. März 1977

## zur zweiten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2047/75 über besondere Durchführungsvorschriften für Einfuhrlizenzen für Wein

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 816/70 des Rates vom 28. April 1970 zur Festlegung ergänzender Vorschriften für die gemeinsame Marktorganisation für Wein (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2842/76 (2), insbesondere auf Artikel 8 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2047/75 der Kommission vom 25. Juli 1975 über besondere Durchführungsvorschriften für Einfuhrlizenzen für Wein (3), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2004/76 (4), schreibt die Festsetzung von Kautionen für Erzeugnisse vor, die unter die Einfuhrlizenzregelung fallen. Die Verordnung (EWG) Nr. 1160/76 des Rates vom 17. Mai 1976 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 zur Festlegung ergänzender Vorschriften für die gemeinsame Marktorganisation für Wein (5) hat zu einigen Änderungen im Zusammenhang mit den unter diese Regelung fallenden Erzeugnissen geführt. Mit Verordnung (EWG) Nr. 2004/76 sind die notwendigen Änderungen nur zum Teil erfolgt. Bei den neuen Tarifstellen des Gemeinsamen Zolltarifs für konzentrierten Traubensaft und Traubenmost muß diese Lücke durch Festsetzung der für die Erteilung der Einfuhrlizenzen erforderlichen Kautionen geschlossen werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2047/75 erhält folgende Fassung :

„*Artikel 4*

Die Kaution wird in folgender Tabelle festgesetzt :

| Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs | Warenbezeichnung | Kaution (je Volumen oder Eigengewicht) |
|---|---|---|
| 20.07 | Fruchtsäfte (einschließlich Traubenmost) oder Gemüsesäfte, nicht gegoren, ohne Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker : | |
| A | mit einer Dichte von 15 °C von mehr als 1,33 : | |
| I | aus Weintrauben : | |
| a) | mit einem Wert von mehr als 22 RE je 100 kg Eigengewicht : | |
| 2 | andere (ohne zugesetzten Zucker oder mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von 30 Gewichtshundertteilen oder weniger) | 2,00 RE/100 kg |
| b) | mit einem Wert von 22 RE oder weniger je 100 kg Eigengewicht : | |
| 2 | andere (ohne zugesetzten Zucker oder mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von 30 Gewichtshundertteilen oder weniger) | 2,00 RE/100 kg |
| B | mit einer Dichte bei 15 °C von 1,33 oder weniger : | |
| I | aus Weintrauben, Äpfeln, Birnen ; Gemische aus Apfel- und Birnensaft : | |

(1) ABl. Nr. L 99 vom 5. 5. 1970, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 327 vom 26. 11. 1976, S. 2.
(3) ABl. Nr. L 213 vom 11. 8. 1975, S. 27.
(4) ABl. Nr. L 220 vom 13. 8. 1976, S. 23.
(5) ABl. Nr. L 135 vom 24. 5. 1976, S. 1.

| Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs | Warenbezeichnung | Kaution (je Volumen oder Eigengewicht) |
|---|---|---|
| a) | mit einem Wert von mehr als 18 RE je 100 kg Eigengewicht : | |
| 1 | aus Weintrauben : | |
| aa) | konzentriert : | |
| 22 | andere (ohne zugesetzten Zucker oder mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von 30 Gewichtshundertteilen oder weniger) | 3,00 RE/100 kg |
| bb) | andere : | |
| 22 | nicht genannt (ohne zugesetzten Zucker oder mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von 30 Gewichtshundertteilen oder weniger) | 2,00 RE/100 kg |
| b) | mit einem Wert von 18 RE oder weniger je 100 kg Eigengewicht : | |
| 1 | aus Weintrauben : | |
| aa) | konzentriert : | |
| 22 | andere (ohne zugesetzten Zucker oder mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von 30 Gewichtshundertteilen oder weniger) | 3,00 RE/100 kg |
| bb) | andere : | |
| 22 | nicht genannt (ohne zugesetzten Zucker oder mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von 30 Gewichtshundertteilen oder weniger) | 2,00 RE/100 kg |
| 22.04 | Traubenmost, teilweise gegoren, auch ohne Alkohol stumm gemacht | 2,00 RE/hl |
| 22.05 | Wein aus frischen* Weintrauben ; mit Alkohol stumm gemachter Most aus frischen Trauben (einschließlich Mistella) : | |
| A | Schaumwein | 6,00 RE/hl |
| B | Wein in Flaschen mit Schaumweinkorken, die durch besondere Haltevorrichtungen befestigt sind, sowie Wein in anderen Umschließungen, mit einem Druck von mindestens 1 atü und weniger als 3 atü, gemessen bei einer Temperatur von 20 °C | 6,00 RE/hl |
| C | andere : | |
| I | mit einem Gehalt an vorhandenem Alkohol von 13° oder weniger | 2,00 RE/hl |
| II | mit einem Gehalt an vorhandenem Alkohol von mehr als 13°, jedoch höchstens 15° | 2,50 RE/hl |
| III | mit einem Gehalt an vorhandenem Alkohol von mehr als 15°, jedoch höchstens 18° | 3,00 RE/hl |
| IV | mit einem Gehalt an vorhandenem Alkohol von mehr als 18°, jedoch höchstens 22° | 3,50 RE/hl |
| V | mit einem Gehalt an vorhandenem Alkohol von mehr als 22° | 4,00 RE/hl |
| Zusätzliche Vorschrift 4 b) zu Kapitel 22 | Brennwein | 2,50 RE/hl |
| Zusätzliche Vorschrift 4 c) zu Kapitel 22 | Likörwein | 7,50 RE/hl" |

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. April 1977 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. März 1977

*Für die Kommission*

*Der Vizepräsident*

Finn GUNDELACH